

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2018

TOP 2.

Nadine Laub

GR 0091-2018

AZ 022.3

Bürgermeisterwahl 2019

a) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

b) Bildung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstands

**c) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlorgane
sowie die bestellten Hilfskräfte**

Sachstandsbericht:

In seiner Sitzung vom 13.11.2018 hat der Gemeinderat den Wahltermin für die bevorstehende Bürgermeisterwahl auf den 24.03.2019 sowie den Termin einer etwa erforderlichen Neuwahl auf den 07.04.2019 festgelegt. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung die bereits von früheren Wahlen her bekannten organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Dabei sind insbesondere die Wahlbezirke zu bilden und die Wahlräume zu bestimmen und ist außerdem die personelle Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und den Briefwahlvorstand festzulegen.

a) Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume:

Gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 2 Kommunalwahlordnung (KomWO) bildet jede Gemeinde für die Stimmabgabe einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind (§ 4 Satz 2 KomWG). Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Nachdem sich die Einwohnerzahlen nicht wesentlich verändert haben, kann die Einteilung der Wahlbezirke in der Zahl und der räumlichen Aufteilung bei der Bürgermeisterwahl und einer etwa erforderlichen Neuwahl wie bei den zurückliegenden Parlamentswahlen beibehalten werden. Diese gliedern sich somit wie folgt:

Östringen: 4 allgemeine Wahlbezirke
 Odenheim: 3 allgemeine Wahlbezirke
 Tiefenbach: 1 allgemeiner Wahlbezirk
 Eichelberg: 1 allgemeiner Wahlbezirk

Für das Gebiet der Stadt Östringen soll bei der Bürgermeisterwahl und einer etwa erforderlichen Neuwahl außerdem ein zentraler Briefwahlvorstand eingerichtet werden.

Die Wahlräume für die allgemeinen Wahlbezirke und den Briefwahlvorstand sollen bei der Bürgermeisterwahl und einer etwa erforderlichen Neuwahl wie bei den zurückliegenden Wahlen wie folgt festgelegt werden:

Wahlbezirks-Nr.	Wahlbezirk:	Zimmer-Nr.:
001-01	Musik- und Kunstschule	1/1 (EG)
001-02	Musik- und Kunstschul	1/2 (EG)
001-03	Musik- und Kunstschule	2/2 (1.OG)
001-04	Musik- und Kunstschule	2/3 (1.OG)
002-05	Rathaus Odenheim	5 (OG)
002-06	Rathaus Odenheim	6 (OG)
002-07	Rathaus Odenheim	4 (EG)
003-08	Rathaus Eichelberg	1 (EG)
004-09	Rathaus Tiefenbach	2 (OG)
900-01 (Briefwahl)	Rathaus Östringen	Bürgersaal (2. OG)

b) Bildung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstands

Laut § 14 Abs. 1 KomWG wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Nach § 14 Abs. 2 KomWG bildet der Bürgermeister in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt. Der Briefwahlvorstand besteht ebenfalls aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Mit Blick auf die zusätzlich anfallenden Tätigkeiten (Öffnen und Zulassung der Wahlbriefe) beabsichtigt die Verwaltung, die Anzahl der Besitzer im Briefwahlvorstand gegenüber den sonstigen Wahlvorständen um eine weitere Person zu ergänzen.

Nach § 15 Abs. 1 KomWG sind die Mitglieder der Wahlvorstände einschließlich der Schriftführer und der Hilfskräfte ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Entsprechend der bisherigen Praxis enthält Anlage 1 eine Übersicht über die geplante Besetzung der Wahlvorstände für die allgemeinen Wahlbezirke und des Wahlvorstands für die Briefwahl bei der bevorstehenden Bürgermeisterwahl und einer etwa erforderlichen Neuwahl. Je nach Verfügbarkeit bzw. Verhinderung der nominierten Personen werden bis zum Wahltag Aktualisierungen vorgenommen. Jeweils gekennzeichnet wurde bereits ein Vorschlag zur Nominierung des Schriftführers. Dieser wird, ebenso wie sein Stellvertreter, zu gegebener Zeit vom jeweiligen Wahlvorsteher bzw. Vorsteher des Briefwahlvorstands gesondert bestellt.

c) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlorgane und die bestellten Hilfskräfte:

Den Mitgliedern der Wahlorgane bei der Bürgermeisterwahl und einer etwa erforderlichen Neuwahl sowie den jeweils ergänzend bestellten Hilfskräften wird eine nach der zeitlichen Inanspruchnahme bemessene Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung der Stadt Östringen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Die Wahlkosten sind im Etat 2019 zu veranschlagen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Hinsichtlich der Durchführung der Bürgermeisterwahl 2019 fasst der Gemeinderat wie folgt Beschluss:

- a) Der Vorschlag der Verwaltung zur Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke im Bereich der Stadt Östringen und zur Zuordnung der Wahlräume wird vom Gemeinderat wie dargestellt zustimmend zur Kenntnis genommen.

- b) Der Gemeinderat nimmt ferner zustimmend zur Kenntnis, dass neben den Wahlvorständen für die allgemeinen Wahlbezirke ein Briefwahlvorstand für die Stadt Östringen gebildet wird, und außerdem, dass die Berufung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer für die Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und auch die Berufung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters sowie der Beisitzer für den Briefwahlvorstand durch den Bürgermeister entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Liste erfolgt.

- c) Den bei der Bürgermeisterwahl am 24.03.2019 und bei einer etwa erforderlichen Neuwahl am 07.04.2019 eingesetzten Mitgliedern der Wahlvorstände bzw. des Briefwahlvorstands und ebenso den ergänzend bestellten Hilfskräften wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Östringen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt.